



Geburt eines Kindes in Ungarn von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.01.2023

Einzureichende Dokumente

- Original internationale Geburtsurkunde** - *születési anyakönyvi kivonat*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate
- Original Vaterschaftsanerkennung** - *apasági elismerő nyilatkozat*
Ausgestellt durch die Vormundschaftsbehörde, mit offizieller Übersetzung + **2 Kopien**
Das Original wird nach Einsicht retourniert

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Original internationale Geburtsurkunde** - *születési anyakönyvi kivonat*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate
- Original Auszug aus dem Einwohnerregister mit Zivilstand** - *lakhely szerinti népességnyilvántartás kivonata a családi állapot feltünteté'se'vel*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit offizieller Übersetzung

oder

- Original amtliches Zeugnis über den Wohnsitz und Zivilstand** – *családi állapotot és lakcimet igazoló hatósági bizonyítvány*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit offizieller Übersetzung

- Falls geschieden:

Original Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk - *bontóperi ítélet a jogerőre emelkedés dátumával*

Ausgestellt durch das zuständige Gericht, mit offizieller Übersetzung + **2 Kopien**
Das Original wird nach Einsicht retourniert

- Falls verwitwet:

Original Internationale Todesurkunde des verstorbenen Ehepartners - *az elhunyt házastárs halotti anyakönyvi kivonata*

Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate

- Kopie eines gültigen Reiseausweises

Von allen Unterlagen (von jeder Seite) ist jeweils eine Kopie beizulegen, sofern nicht anders angegeben.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess in der Regel 2-3 Monate, in manchen Fällen auch länger, dauern kann. Sämtliche Akten verbleiben in der Schweiz und werden nicht retourniert

Wir benötigen vom zuständigen Standesamt oder Gericht ausgestellte Urkunden. Dokumente, die nicht auf internationalen Formularen ausgestellt werden, müssen vom staatlichen Übersetzungsbüro in Ungarn OFFI (www.offi.hu) auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzt werden.

Ungarische Staatsangehörige, die in der Schweiz leben, können bei der ungarischen Auslandvertretung sämtliche Zivilstandsdokumente bestellen.